



Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: Mai 2007)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten für Verträge sämtlicher deutschen Gesellschaften der Unternehmensgruppe heristo.
2. Im Geschäftsverkehr unseres Unternehmens mit einem anderen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich nachfolgende Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
4. Von ihnen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners haben keine Gültigkeit.
5. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen unseres Vertragspartners das Geschäft ausführen.
6. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit mit unserem Vertragspartner nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

II. Anwendbares Recht

Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen enthalten, gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag ist unser Sitz.

IV. Geheimhaltung

1. Von uns als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Unser Vertragspartner darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich machen.
2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von uns zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung.
4. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte, bleiben vorbehalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber unseren Ansprüchen kann unser Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch unseren Vertragspartner bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Abtretung einer Geldforderung an einen Dritten sind wir nach wie vor berechtigt, an unseren Vertragspartner zu zahlen.

VII. Vertragsabschluss

1. Unsere Offerten, insbesondere in Prospekten oder Anzeigen, sind unverbindlich und verstehen sich als Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots.
2. Mit seiner Bestellung gibt unser Vertragspartner ein verbindliches Angebot ab, an das er zwei Wochen gebunden ist. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.
3. Wir sind verpflichtet, unseren Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten, wenn wir die Bestellung nicht annehmen.

VIII. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nicht anderes vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen außerhalb des Bundesgebietes werden Zoll und sonstige Ausfuhrabgaben dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
2. Mit der Abrede „Preise freibleibend“ vereinbaren unser Vertragspartner und wir den am Tag der Lieferung gültigen Preis als verbindlich.
3. Soweit ein bestimmter Preis bei Vertragsabschluss bereits vereinbart wird, bleiben bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren durch uns zum Gegenstand hat, Preisänderungen wegen nach Vertragsabschluss eintretender Veränderungen der Marktpreise oder Kosten, z. B. durch Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben, Einkaufs- oder Untersuchungskosten, Frachten, Umschlags- oder Lagerkosten oder Wechselkursänderungen, sowohl zugunsten als auch zulasten unseres Vertragspartners vorbehalten.
4. Absatz 3 gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zu Gegenstand hat, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss oder später geliefert werden soll. Tritt nach vorstehenden Regeln (Absatz 3 und 4) eine Erhöhung des vereinbarten Preises um mehr als 5 % ein, ist unser Vertragspartner zum Rücktritt bzw. im Fall des Absatzes 3 sowie bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt.
5. Eine Schlachthofausgleichsabgabe ist stets vom Käufer zu zahlen, der auch zur Anmeldung verpflichtet ist.
6. Das bei uns als Verkäufer festgestellte Gewicht zum Zeitpunkt der Lieferung wird berechnet. Der bei Transport oder Zwischenlagerung etwaig entstehende, natürliche Gewichtsverlust wird nicht gutgeschrieben.
7. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, für Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenanschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

IX. Beschaffenheit der Ware

1. Wird der Vertrag unter Bezugnahme auf eine etwaig von uns übersandte Produktbeschreibung geschlossen, so werden die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben über das Produkt als Beschaffenheit und Verwendungszweck der Ware vereinbart.
2. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Bei Bestellungen auf Probe oder nach Muster gelten Beschaffenheitsmerkmale der Proben und Muster nicht als garantiert.
3. Warenspezifische Qualitätsabweichungen sowie Abweichungen von weniger als 11 % bei den Größen- und/oder Mengenangaben pro Gewichtseinheit werden als zulässige Toleranz vereinbart.
4. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder sonstige Garantie übernehmen wir nicht.
5. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren durch uns zum Gegenstand hat, bleiben Änderungen der vereinbarten Leistungsgegenstände vorbehalten, soweit dies im Hinblick auf geänderte Produktionsverfahren, geänderte Verpackungen, Änderungen des Stands der Technik, geänderter Forderungen des Gesetzgebers oder der Behörden oder im Hinblick auf Empfehlungen von Fachverbänden oder Fachleuten erfolgt und die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für unseren Vertragspartner zumutbar sind.
6. Absatz 5 gilt entsprechend gilt bei einem Vertragsverhältnis, das Ware zum Gegenstand hat, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss oder später geliefert werden soll.
7. Sofern von uns oder vom Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht werden, können daraus allein keine Rechte hergeleitet werden.

X. Lieferung und Lieferverzug

1. Wir übernehmen kein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko.
 2. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung und führen in diesen Fällen nicht zu Schadensersatzansprüchen unserer Vertragspartner. Eine etwaige eigene Nichtbelieferung werden wir unserem Vertragspartner umgehend anzeigen und etwaige Rechte aus unserem Deckungsvertrag mit unserem Vorlieferanten an unseren Vertragspartner abtreten.
 3. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
 4. Bei Verträgen, die die Lieferung von Waren auf Abruf zum Gegenstand haben, hat unser Vertragspartner die Waren in kurzer angemessener Frist vor dem gewünschten Liefertermin abzurufen. Soweit Teillieferungen auf Abruf und keine besonderen Abreden vereinbart sind, sind Teillieferungen im gleichen prozentualen Verhältnis der Verpackungseinheiten, Sortierung und Artikel zur gesamten Lieferung vereinbart.
 5. Bei der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins, einer unverbindlichen Lieferfrist, kommen wir bei Nichteinhaltung des Termins bzw. der Frist durch eine Mahnung des Vertragspartners in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
 6. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 7. Wird uns, während wir im Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, und hat unser Vertragspartner Anspruch auf Ersatz eines eingetretenen Verzugssschadens, so beschränkt sich dieser auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, und hat unser Vertragspartner Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, so beschränkt sich dieser auf höchstens 30 % des vereinbarten Kaufpreises. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
 8. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht vorhersehbarer, nicht verschuldeter und nicht beeinflussbarer außergewöhnlicher Umstände, die uns daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verschiebt sich der Liefertermin bzw. verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
 9. Führen die Leistungshindernisse i. S. d. Ziffer 8 zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, sind sowohl wir als auch unserer Vertragspartner ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 10. Andere Rücktrittsrechte unseres Vertragspartners bleiben davon unberührt.
 11. Wir sind in für unseren Vertragspartner zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, die als Teilerfüllung gelten
 1. Der Warenversand und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten erfolgen auch bei etwaiger Übernahme der Versandkosten stets im Namen und auf Gefahr unseres Bestellers. Versicherungen hat unser Vertragspartner selbst einzudecken.
- ### XI. Zahlung
1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei der Übergabe der Ware und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort netto porto- und spesenfrei zur Zahlung an unser Unternehmen fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn gesondert ausdrücklich vereinbart und unser Vertragspartner innerhalb vierzehn Tagen nach Fälligkeit zahlt. Die sofortige Fälligkeit der Forderung wird durch eine Skontovereinbarung nicht aufgehoben. Mit Übergabe von Teillieferungen und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung betreffend die Teilleistung ist die abgerechnete Teilzahlung sofort zur Zahlung an unser Unternehmen fällig.
 2. Wir sind nicht zur Vorleistung verpflichtet; insbesondere bei uns unbekanntem Abnehmern ohne Referenzen und bei Vertragspartnern, die im Zahlungsverzug sind, erfolgt die Lieferung der Ware nur gegen Vorkasse, Kasse oder Nachnahme.
 3. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto unseres Unternehmens endgültig verfügbar ist.
 4. Unser Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder

Zahlungsaufstellung unsicher, kommt unser Vertragspartner spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

5. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, z. B. bei Verzug mit vereinbarten Teilzahlungen an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen, sind wir – auch bei Entgegennahme von Schecks und Wechseln – berechtigt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele unsere Forderungen einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen vereinbarten Zinsen insgesamt sofort fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Rückstand bzw. die schwerwiegende Vertragsverletzung von unserem Vertragspartner nicht zu vertreten ist.

6. Wenn objektiv begründeter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Erfüllung der Zahlungspflichten durch unseren Vertragspartner aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit ernstlich gefährdet ist, insbesondere wenn unser Vertragspartner beginnt, seine Warenbestände zum Zwecke der Liquidation zu veräußern, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn er seinen Gläubigern ein Moratorium anbietet, wenn über sein Vermögen ein Verfahren auf außergerichtliche Schuldenbereinigung nach § 305 I 1 InsO eingeleitet oder ein Insolvenzverfahren gestellt wird, sind wir ebenfalls berechtigt, alle ausstehenden Forderungen insgesamt sofort fällig zu stellen, sofern unser Vertragspartner nicht binnen einer unsererseits gesetzten angemessenen Frist Sicherheiten leistet.

7. Im Falle der Ziffer 6 sind wir ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Trifft unser Vertragspartner keine Zahlungsbestimmung, können eingehende Zahlungen nach unserer Wahl auf bestehende Forderungen und Nebenforderungen gegen unseren Vertragspartner verrechnet werden.

XII. Abnahmeverzug

1. Ist unser Vertragspartner mit der Abnahme der Ware in Verzug und verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren nachweisen oder unser Vertragspartner einen geringeren Schaden.

2. Sind Lieferungen oder Teillieferungen ohne bestimmte Leistungszeit auf Abruf vereinbart und ruft unser Vertragspartner die vereinbarten Lieferungen bzw. Teillieferungen nicht binnen handelsüblicher angemessener Abruftermine ab, können wir auffordern, die Ware abzurufen. Kommt unser Vertragspartner dieser Aufforderung auch binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

XIII. Behandlung der Ware, Werbung und Warenkennzeichnung

1. Unser Vertragspartner ist ab Lieferung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen behördlichen oder amtsärztlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen über eine ordnungsgemäße Behandlung, insbesondere die Kühlung der Ware während des Be- und Entladens, der Beförderung, Lagerung sowie Sortierung oder Verpackung und während des Ex- und Imports verantwortlich.

2. Unser Vertragspartner darf sich öffentlich über unsere Produkte und deren Eigenschaften, insbesondere im Rahmen der Werbung oder der Kennzeichnung der Produkte, nur in Übereinstimmung mit den von uns erteilten Produktinformationen und nur in angemessener Form äußern.

3. Die richtige Bezeichnung beim Verkauf der Ware ist bei abweichenden Orts- und Handelsgebräuchen Aufgabe unseres Vertragspartners.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Begleichung der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt ferner bis zum Ausgleich sämtlicher, auch künftig entstehender, in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Vorbestellung stehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bestehen.

2. Auf Verlangen unseres Vertragspartners sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn unser Vertragspartner sämtliche mit der verkauften Ware im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und zu verwahren. Er hat diese, soweit dies die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfordert, auf seine Kosten zu versichern.

4. Er ist ermächtigt die Waren im normalen ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder/und weiterzuveräußern, jedoch weder zu verpfänden, noch zur Sicherheit zu übereignen.

Eine Verarbeitung der Ware durch unseren Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Wir werden Eigentümer der Sache. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verbundenen bzw. vermischten Gegenstände zueinander im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Bestandteile oder Teilmengen der gelieferten Ware, die von diesen getrennt werden.

5. Die Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der gelieferten oder verarbeiteten Ware, auch soweit sie bedingt oder künftig sind, tritt unser Vertragspartner in unserem Einverständnis im Voraus an uns ab. Das gilt auch für Forderungen, die unser Vertragspartner aufgrund der Weiterveräußerung oder im Zusammenhang damit kraft Gesetzes erwirbt. Soweit die Ware nach Verbindung oder Vermischung mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen weiterveräußert wird, erfolgt die Vorausabtretung in der Höhe der Quote, die dem Verhältnis des Lieferwertes der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der daraus hergestellten Sachen entspricht. Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten oder der daraus hergestellten Waren tritt unser Vertragspartner in unserem Einverständnis etwaige Ansprüche aus Versicherungsverträgen betreffend die Ware im Voraus an uns ab; bei Untergang oder Beschädigung der neu hergestellten Sachen in der Höhe der Quote, die dem Verhältnis des Lieferwertes der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der daraus hergestellten Sachen entspricht.

Für den Fall, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen veräußert werden, tritt unser Vertragspartner die Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe der Quote an uns ab, die dem Verhältnis des Verkaufswertes der von uns gelieferten Ware zum Verkaufswert der gesamten Menge entspricht.

Ist ein Kontokorrent vereinbart, bezieht sich die Vorausabtretung statt auf die einzelne Forderung vielmehr auf den Saldo bei Rechnungsabschluss.

6. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang wird nur insoweit erteilt, wie wir Inhaber des Vergütungsanspruches aus der Weiterveräußerung werden. Unser Vertragspartner darf mit dem Dritten keine Vereinbarung treffen, die ihn der Möglichkeit der Abtretung seiner durch die Veräußerung erworbenen Forderungen beschränkt.

Auf unser Verlangen hat unser Vertragspartner die Namen der Dritten, die Schuldner der abgetretenen Forderungen sind, unverzüglich mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie den Dritten die Abtretung anzuzeigen. Auch wir können den Schuldnern der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzeigen.

7. Unser Vertragspartner ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen.

8. Wir können die Ermächtigung zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, Weiterveräußerung und die Inkassobefugnis insbesondere aus den unter XI.6. genannten Gründen fehlender Kreditwürdigkeit widerrufen.

9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Zu anderen als den vorstehend unter den Ziffern XIV.1.–9. aufgeführten Verfügungen über die Vorbestellung ist unser Vertragspartner nicht berechtigt.

11. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbestellung hat uns unser Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

War unsere Intervention gegen Pfändungen eines Dritten erfolgreich, der Versuch, die entstandenen Kosten bei dem beklagten Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben, jedoch erfolglos, hat unser Vertragspartner uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

XV. Mängel

1. Ansprüche unseres Vertragspartners wegen Mängeln neu hergestellter Sachen verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Von diesen Bestimmungen unberührt bleibt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Unternehmers gemäß § 479 Absatz 1 BGB. Ansprüche unseres Vertragspartners wegen Mängeln nicht neu hergestellter Sachen sind ausgeschlossen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche jedoch unberührt. Eine Haftung wegen einer Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, wegen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bzw. von Kardinalpflichten nach Maßgabe des Abschnitts XVI. bleibt ebenfalls von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2. Ein offener oder erkennbarer Mangel muss unverzüglich nach Übergabe, bei leicht verderblichen Lebensmitteln spätestens binnen 24 Stunden nach Übergabe, bei sonstigen Waren spätestens binnen einer Woche nach Übergabe schriftlich gerügt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Ist der Mangel zunächst nicht erkennbar und zeigt er sich später, so muss dieser unverzüglich nach Entdeckung, bei leicht verderblicher Ware spätestens binnen 24 Stunden nach Entdeckung, bei sonstigen Waren spätestens binnen fünf Werktagen nach Entdeckung schriftlich gerügt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Dies gilt nicht bei einem arglistigen Verschweigen des Mangels.

3. Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten für die einstweilige ordnungsgemäße Aufbewahrung etwaig beanstandeter Ware zu sorgen vorbehaltlich eines Notverkaufs unter den Voraussetzungen des § 379 II HGB.

Eine Rücksendung der Ware bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

4. Bei einem Mangel der Ware sind wir zur Nacherfüllung nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.

Solange wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommen und diese nicht fehlgeschlagen ist, kann unser Vertragspartner keine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder eine Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ist nur ein Teil einer Warenlieferung mangelhaft, kann der Besteller, wenn er zum Rücktritt berechtigt ist, nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat.

XVI. Haftung

1. Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von unserem Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile unseres Vertragspartners, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstands verursacht wurden.

2. Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung unsererseits bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Unsere Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt X. abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XVII. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragsunterlagen auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

XVIII. Gerichtsstand

Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei dem am Sitz unseres Unternehmens international und örtlich zuständigen Gericht zu erheben. Wir können unseren Vertragspartner auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassung örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

XIX. Vertragslücke

Haben sich wir und unser Vertragspartner uns bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so sind wir in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

XX. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB genannten unwirksam, so werden wir und unser Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 – 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.